



Satzung der Gemeinde Seibersbach
über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
für das Teilgebiet "Im Gärtchen"

vom 04. Juli 2000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hat der Rat der Ortsgemeinde Seibersbach in seiner Sitzung am 29.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Abrundung

Die Grundstücke Flur 18, Parzelle 71 und Flur 11, Parzelle 28/5 werden gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2 - Festsetzungen nach § 9 BauGB

Für den Geltungsbereich der Satzung werden festgesetzt:

- Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB). Eine Überschreitung dieser zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) ist nicht zulässig.
- Es sind maximal 2 Vollgeschosse gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB zulässig.
- Es werden maximal 2 Wohnungen je Gebäude zugelassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

§ 3 - Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen

Grundstück Flur 11, Parz. 28/5:

- Es muß eine randliche Gehölzbepflanzung an der Grenze zum Grundstück Flur 11, Parz. 59 erfolgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Gemäß der dem landespflegerischen Planungsbeitrag als Anhang beigefügten Pflanzenliste ist ein hochstämmiger Einzelbaum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Es ist ein strukturreicher Hausgarten mit einem maximalen Grabflächenanteil von 15 % anzulegen und ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).
- Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

Grundstück Flur 18, Parz. 71:

- Es muß an der Grenze zum Grundstück Flur 18, Parz. 70 eine Gehölzbepflanzung erfolgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Alternativ können vier Laubbäume oder vier Obstbäume gepflanzt werden.

Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen des Landespflegerischen Planungsbeitrages verwiesen.

§ 4 - Sonstiges

Bestandteil dieser Satzung ist der landespflegerische Begleitplan.

Seibersbach, den 04. Juli 2000



Koel

Siegel (Konkel, Ortsbürgermeister)